



# Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

## Schutz- und Hygienekonzept für die gemeindlichen Friedhöfe in Pommelsbrunn

Zum Schutz unserer Trauergäste und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln gemäß der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 einzuhalten.

### I. Kapazitäten der Trauerhallen, Reglementierung der Trauergäste, Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands

#### 1. Festlegung der höchstzulässigen Trauergäste in der Aussegnungshalle in Hartmannshof

Durch Ausmessen der Abstände wurden die Stühle in der Aussegnungshalle in Hartmannshof durch unseren Erfüllungsgehilfen, Fa. Bestattungen Scharf, mit einem Abstand von 1,5 m aufgestellt. Die übrigen Stühle wurden entfernt. Somit ergibt sich hier folgende **maximale Teilnehmerzahl: 20**

**Ausnahme:** Bei Anwendung der 3G-Regel gilt keine Personenobergrenze.

#### 2. weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes

Auf allen Friedhöfen und in der Aussegnungshalle in Hartmannshof gilt bei Trauerfeiern grundsätzlich die **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) gemäß § 5a der 15. BayIfSMV. Die Fa. Bestattungen Scharf wird als unser Erfüllungsgehilfe zusammen mit dem ggf. beauftragten Bestatter die Nachweise entsprechend kontrollieren.

In der Aussegnungshalle in Hartmannshof gilt für alle Trauergäste die FFP2-Maskenpflicht.

Durch Ausmessen der Abstände wurden die Stühle in der Aussegnungshalle in Hartmannshof durch unseren Erfüllungsgehilfen, Fa. Bestattungen Scharf, mit einem Abstand von 1,5 m aufgestellt. Die übrigen Stühle wurden entfernt. Der Erfüllungsgehilfe kontrolliert zusammen mit dem ggf. beauftragten Bestatter, dass sich nicht mehr als die erlaubten Teilnehmer innerhalb der Aussegnungshalle aufhalten.

Sollten mehr als die ermittelten zulässigen Trauergäste für die Aussegnungshalle kommen, so müssen diese im Vorbereich der Aussegnungshalle bleiben.

Hier werden keine Stühle aufgestellt, die Gäste werden durch den Erfüllungsgehilfen und bei Bedarf durch den beauftragten Bestatter auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen. Da die Türen der Aussegnungshalle offen bleiben, ist gewährleistet, dass diese Gäste dem Geschehen in der Halle folgen können.

Aktuell dürfen **außerhalb** der Aussegnungshalle **maximal 200 Trauergäste teilnehmen**. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Teilnehmer in der Aussegnungshalle mitgezählt werden.

Abgetrennte Laufbereiche für den Zugang und das Verlassen der Trauerhalle sind nicht

erforderlich, da die Trauergemeinschaft während der laufenden Trauerfeier innerhalb der Halle bleibt und im Anschluss gemeinschaftlich zur Grabstätte geht. Außenstehende Gäste werden vor dem Beginn des Trauerzugs zum Grab vom Erfüllungsgehilfen bzw. beauftragten Bestatter gebeten, zur Seite zu treten um den Mindestabstand zu gewährleisten.

Im Eingangsbereich der Aussegnungshalle wird ein Schild mit dem Hinweis „Hier gilt die 3G-Regel“ und „Maskenpflicht“ angebracht.

## **II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen**

Die Trauergäste werden von den Bestattern bereits bei Vereinbarung des Termins für die Trauerfeier auf die FFP2-Maskenpflicht und die Einhaltung der 3G-Regel, Mindestabstände und Hygienevorschriften hingewiesen.

Die Aussegnungshalle in Hartmannshof wird vor und nach der Benutzung zusätzlich gelüftet.

Der Erfüllungsgehilfe und der beauftragte Bestatter überprüfen die Einhaltung der Hygienevorschriften.

Alle Bestatter werden von der Friedhofsverwaltung darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Gerätschaften für den Erdwurf und Weihwassergaben nur dann gestattet sind, wenn die Bestatter selbst für die Desinfektion gemäß der Verordnung sorgen.

Die Stühle und das Mikrofon werden durch den Erfüllungsgehilfen bzw. durch das gemeindliche Reinigungspersonal vor und nach der Trauerfeier desinfiziert. Ebenso die Türgriffe und Handläufe (sofern vorhanden).